

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Bereitstellung und Pflege von Software

Zwischen der Landberatung Niedersachsen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Folkart Müller, Zeißstraße 10, 30519 Hannover, - nachfolgend **Landberatung** genannt - und dem **Kunden** gelten nachfolgende Bedingungen:

§ 1

Gegenstand der Geschäftsbedingungen

- 1.) Die Landberatung übernimmt die Programmierung und Pflege der „Landberatung Nährstoffmanager“ genannten Software (nachfolgend „Software“ genannt) nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- 2.) Die Software „Landberatung Nährstoffmanager“ verfügt über folgende Anwendungen (Bilanzen):
 - Nährstoffbilanzierung nach der Düngeverordnung
 - Humusbilanzierung
 - Qualifizierter Flächennachweis
 - Hoftorbilanz
 - Stoffstrombilanz
 - Düngebedarfsermittlung inkl. Düngeplanung
 - Ackerschlagkartei
- 3.) Die „Landberatung Nährstoffmanager“ genannte Software wird dem Kunden in Form eines sog. Cloud-Dienstes zur Verfügung gestellt. Die Software wird folglich nicht auf irgendwelchen IT-Systemen des Kunden installiert. Vielmehr erhält der Kunde Zugangsdaten von der Landberatung, mit welchen er über das Internet unter Verwendung eines Internetbrowsers auf die serverbasierte Software zugreifen und diese nutzen kann. Voraussetzung für die Nutzung der Software durch den Kunden ist folglich, dass das IT-System des Kunden, mit welchem die Software genutzt werden soll, neben einem Internetbrowser über eine Verbindung zum Internet verfügt.

§ 2

Art und Umfang der Leistung

- 1.) Die Landberatung stellt dem Kunden die Software in der jeweils vereinbarten Version am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht („Übergabepunkt“), zur Nutzung bereit. Näheres zu den Nutzungsrechten regelt § 5.
- 2.) Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Kunden erforderlichen Hard- und Software ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 3.) Die Verfügbarkeit der Software beträgt 97 % pro Monat abzüglich der für das Einspielen von Updates, Upgrades, neuen Releases und / oder sonstigen Modifikationen und Wartungsarbeiten notwendigen Zeit. Die vorgenannten Arbeiten werden nach Möglichkeit in einem Zeitraum zwischen 17:00 Uhr und 20:00 Uhr vorgenommen.
Falls ausnahmsweise außerhalb der Wartungszeit Wartungsarbeiten erforderlich werden und die Anwendung deshalb nicht zur Verfügung steht, wird die Landberatung den Kunden hierüber nach Möglichkeit rechtzeitig informieren. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks und Aussperrungen, fließen nicht in die Berechnung der Mindestverfügbarkeit ein.
- 4.) Die Landberatung übernimmt die Sicherung der übertragenen Daten. Sie wird technische Maßnahmen einsetzen, um unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Kunden und die Übermittlung schädigender Daten zu verhindern bzw. zu unterbinden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichen und technischen Aufwand möglich ist. Dem Kunden ist jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht möglich ist. Empfehlenswert ist daher, dass der Kunde seine Daten und deren Inhalte regelmäßig und gefahrenstprechend sichert und eigene Sicherungskopien erstellt, um bei Verlust oder Schädigung der Daten und Informationen die Rekonstruktion gewährleisten zu können. Falls eine Gefährdung auf andere Weise nicht technisch und wirtschaftlich angemessen und Erfolg versprechend beseitigt werden kann, ist die Landberatung berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten des Kunden zu löschen. Sie wird den Kunden hiervon unterrichten. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist allein der Kunde verantwortlich.
- 5.) Soweit der Kunde Daten – gleich in welcher Form – an die Landberatung übermittelt, stellt der Kunde von diesen Daten Sicherungskopien auf eigenen Datenträgern her. Die Landberatung wird ihre Server regelmäßig sichern und mit zumutbarem technischen und wirtschaftlichen Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter schützen.
- 6.) Die Landberatung übernimmt die Pflege der Vertragssoftware. Näheres hierzu regelt § 3.

§ 3**Pflege der Software**

- 1.) Die Landberatung erbringt Pflegeleistungen zur Behebung von Mängeln der Software und im Rahmen des Zumutbaren von sonstigen Fehlern, die während der Nutzung der in § 1 Ziff. 1 bezeichneten Software auftreten, auf Abruf (Fehlerbehebung).
Zur Fehlerbehebung gehören die Eingrenzung der Fehlersuche, die Fehlerdiagnose sowie die Behebung des Fehlers oder, soweit es mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Software durch eine Umgehung des Fehlers.
Sonstige Fehler werden im Rahmen der Wartungsleistungen behoben, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Letzteres ist nicht der Fall, wenn der Fehler nur durch Neuprogrammierung wesentlicher Teile des betreffenden Programms der Software behoben werden kann. Zu den Wartungsleistungen im Rahmen der Behebung von Mängeln und sonstigen Fehlern gehört die einmalige Unterrichtung des Personals des Kunden über Umfang und Art der durchgeführten Arbeiten.
Ein „Mangel“ i.S. dieses Vertrages liegt vor, wenn die Software die in ihrer Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung der Software verhindert oder beeinträchtigt wird. „Sonstige Fehler“ i.S. dieses Vertrages sind Unvollkommenheiten der Software, die deren Funktion beeinträchtigen.
- 2.) Die Landberatung erbringt zusätzlich vorbeugende Pflegeleistungen zur Behebung von Mängeln oder sonstigen Fehlern, die ihr in der vertragsgegenständlichen Software unabhängig von deren Nutzung durch den Kunden bekannt werden.
- 3.) Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind die Wartung von IT-Systemen und mit Ausnahme der in diesem Paragraphen ausdrücklich beschriebenen Leistungen die Erstellung oder Überlassung von Software.
- 4.) Die Landberatung stellt einen Hotline-Service (Support) zur Verfügung, über den der Kunde Beratung zur Beseitigung von ihm selbst behebbaren Störungen entweder telefonisch (0511-80607640) oder per Email (ag@landberatung.de) von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage jeweils zwischen 08.00 Uhr und 13.00 Uhr abrufen kann. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Meldung im Forum der Software duengeverordnung.com. Die Landberatung ist allerdings berechtigt, diesen Support zusätzlich zu den vorgenannten zeitlichen Einschränkungen an bis zu 30 Tagen im Jahr, maximal jedoch eine Woche am Stück urlaubsbedingt nicht zur Verfügung zu stellen.

- 5.) Mit Pflegeleistungen im Rahmen der Mängel- und Fehlerbehebung gemäß Ziff. 2. wird durch die Landberatung innerhalb eines angemessenen Zeitraums, nachdem ihr der Fehler bekannt geworden ist, begonnen.
- 6.) Die Pflegeleistungen erfolgen von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage jeweils zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr. Eine darüber hinaus gehende Pflegebereitschaft bedarf der besonderen Vereinbarung. Zudem ist die Landberatung berechtigt, die Pflegeleistungen zusätzlich zu den vorgenannten zeitlichen Einschränkungen an bis zu 30 Tagen im Jahr, maximal jedoch zwei Wochen am Stück urlaubsbedingt nicht zu erbringen.
- 7.) Die Landberatung stellt Schulungsvideos und / oder Hilfetexte in der Software oder als Handbuch zur Unterrichtung des Personals des Kunden zur Verfügung.

§ 4

Nicht umfasste Leistungen

- 1.) Nicht in den Pflegeleistungen enthalten sind
 - a) Wartungsleistungen außerhalb der in § 2 geregelten Wartungsbereitschaft;
 - b) Wartungsleistungen für Software, die nicht unter den vom Hersteller vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden;
 - c) Wartungsleistungen für Software, die durch kundenseitige Programmierarbeiten verändert wurden;
 - d) Wartungsleistungen für Programmteile, deren Funktion von anderen Programmen und/oder anderer Software abhängt, es sei denn, zwischen dem Kunden und der Landberatung besteht ein entsprechender Pflegevertrag auch für diese anderen Programme und/oder andere Software;
 - e) Änderungsleistungen für Anpassungen, zu deren Realisierung eine Neuprogrammierung von selbständig einsetzbaren Programmmodulen programmiertechnisch notwendig oder zweckmäßig ist;
 - f) die Unterrichtung des Kunden sowie dessen Personals über den in § 3 Ziff. 7 angegebenen Rahmen hinaus;
 - g) die Erstellung oder Überlassung von Software oder einer Beratungstätigkeit hierüber oder über den Einsatz von IT-Systemen.

§ 5

Nutzungsrechte

- 1.) Der Kunde erhält für die Laufzeit dieses Vertrages das entgeltliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Nutzungsrecht für die Vertragssoftware. Eine Überlassung der Vertragssoftware an den Kunden erfolgt nicht.
- 2.) Soweit die Landberatung während der Laufzeit dieses Vertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades der Vertragssoftware bereitstellt, gilt das vorstehende Nutzungsrecht für diese in gleicher Weise. Die Landberatung ist zur Bereitstellung neuer Versionen, Upgrades oder Updates jedoch nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist oder an anderer Stelle in diesem Vertrag abweichend vereinbart wurde.
- 3.) Über die Zwecke dieses Vertrages hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Vertragssoftware oder andere als seine eigenen Daten zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen.

§ 6

Mitwirkungspflicht des Kunden

- 1.) Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstigen Mängeln hat der Kunde Hinweise der Landberatung zu beachten. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler oder der sonstigen Mängel. Hierzu gehört insbesondere die Anfertigung eines Mängelberichts.
Stellt sich nach Prüfung einer Mangelmitteilung des Kunden durch die Landberatung heraus, dass der Mangel nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs der Landberatung aufgetreten ist, kann diese dem Kunden die Kosten der Prüfung der Fehlermeldung zu den jeweils geltenden Preisen in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs der Landberatung aufgetreten ist.
- 2.) Stellt sich nach Prüfung einer Mangelmitteilung des Kunden durch die Landberatung heraus, dass der Mangel nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von der Landberatung aufgetreten ist, kann diese dem Kunden die Kosten der Prüfung der Fehlermeldung zu den jeweils geltenden Preisen in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von der Landberatung aufgetreten ist.
- 3.) Die Landberatung ist von ihren Verpflichtungen gemäß § 3 befreit, solange der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

- 4.) Der Kunde trägt in alleiniger Verantwortung dafür Sorge, dass er über einen Internetanschluss und einen aktuellen Internetbrowser verfügt. Die Bedienung und Aufrechterhaltung dieser technischen Voraussetzungen liegt allein in der Verantwortung des Kunden.
- 5.) Der Kunde hält die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim und sorgt dafür, dass etwaige Mitarbeiter, denen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden, dies ebenfalls tun. Die Leistung der Landberatung darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden, soweit dies von den Parteien nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Der Kunde schützt die Zugangsdaten vor dem Zugriff unberechtigter Dritter. Sobald er Anzeichen dafür hat, dass die Zugangsdaten von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist er aus Schadensminderungsgesichtspunkten verpflichtet, die Landberatung umgehend hiervon zu informieren.

§ 7

Keine missbräuchliche Nutzung

- 1.) Der Kunde wird die Vertragssoftware in keiner Weise missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine Inhalte mit rechtswidrigen Inhalten übermitteln. Der Kunde wird auch jeden Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von der Landberatung betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze der Landberatung unbefugt einzudringen.
- 2.) Bei der Nutzung der Vertragssoftware sowie der vertragsgegenständlichen Leistungen wird der Kunde alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland beachten. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, Daten oder Inhalte einzustellen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Der Kunde ist für die von ihm bereitgestellten Daten und Inhalte und deren Pflege selbst verantwortlich. Die Landberatung überprüft die Inhalte weder auf ihre Richtigkeit, noch auf Virenfreiheit noch auf virentechnische Verarbeitbarkeit hin.

§ 8**Personenbezogene Daten**

Der Kunde wird darüber hinaus die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung der Vertragssoftware personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift. Auch im Übrigen wird der Kunde sämtliche datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Anforderungen beachten.

§9**Virenprüfung**

Der Kunde wird vor Versendung der Daten und Informationen diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.

§ 10**Verletzung von Rechten Dritter**

Macht ein Dritter eine Rechtsverletzung durch die vom Kunden bereitgestellten Daten oder Inhalte geltend, ist die Landberatung berechtigt, die Inhalte ganz oder vorläufig zu sperren, wenn ein durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Daten und/oder Inhalte bestehen.

Die Landberatung wird den Kunden in diesem Fall auffordern, binnen einer angemessenen Frist den Rechtsverstoß einzustellen oder die Rechtmäßigkeit der Inhalte nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist die Landberatung unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Aufwendungen, die die Landberatung durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann sie dem Kunden zu den jeweils bei der Landberatung gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, wird er der Landberatung den daraus entstehenden Schaden ersetzen und ihr insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

§ 11**Vergütung**

- 1.) Für die Bereitstellung der „Landberatung Nährstoffmanager“ genannten Software als Cloud-Dienst sowie für die insoweit zu erbringenden Pflegeleistungen entrichtet der Kunde eine jährliche Pflegegebühr zuzüglich der jeweils anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese jährliche Pflegegebühr ist vom Kunden 14 Tage nach

Rechnungsstellung zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich mit Stichtag 31.05 und 30.11. eines jeden Jahres.

Die Höhe der Pflegegebühr richtet sich gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Preistabelle der Landberatung nach den angelegten Betrieben in den Bilanzen. Diese Preistabelle (Stand 13.12.2018) lautet wie folgt:

Module	Preis Betrieb/Jahr (Mitglieder)	Preis Betrieb/Jahr (Externe)
Nährstoffbilanz	5 €	6 €
Stoffstrombilanz	5 €	6 €
Düngeplanung	5 €	7 €
Ackerschlagkartei ¹	0 €	0 €

Der Mindestpreis für die jährliche Wartung der oben genannten Module beträgt 75 €.

- 2.) Der Kunde hat das Recht, sowohl die Anzahl der zu bearbeitenden Betriebe als auch die Anzahl der Bilanzen während der Vertragslaufzeit frei zu wählen. Die Software enthält hier keine Begrenzung. Die jährliche Pflegegebühr wird entsprechend der angelegten Betriebe in den Bilanzen berechnet, und zwar unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt des Änderungsbegehrens gültigen Preistabelle der Landberatung, die auf der Internetseite der Landberatung unter <http://www.naehrstoffmanager.de/preis/> abgerufen werden kann.

Es werden nicht die Betriebe in den Stammdaten berechnet, sondern nur tatsächlich angelegte und gerechnete Betriebe in den jeweiligen Bilanzen im abzurechnenden Zeitraum. Angelegte aber gelöschte Bilanzen werden berechnet.

Werden bestehende Bilanzen überarbeitet, fallen keine Kosten an.

- 3.) Die in Ziff. 1 und 2 genannten Gebühren werden unabhängig von der Anzahl der IT-Systeme, von denen der Kunde auf die Software „Landberatung Nährstoffmanager“ zugegriffen wird, erhoben.
- 4.) Damit die Abrechnung für den Kunden transparent bleibt, besteht im Zugang des Kunden die Möglichkeit, in chronologischer Reihenfolge die angelegten Betriebe in den Bilanzen nachzuverfolgen.
- 5.) In dem Pauschalpreis gemäß Ziff. 1. sind Pflege- und / oder Unterstützungsleistungen, die durch kundenseitige Nichteinhaltung der Nutzungshinweise der Landberatung notwendig werden, durch andere Formen der Fehlbedienung oder durch fahrlässige oder vorsätzliche

¹ Gilt ebenso für Humusbilanz, Hoftorbilanz und QFN.

Beschädigung oder Veränderung der Software oder der durch die Software verwalteten Datenbestände nicht enthalten. Diese Pflegearbeiten müssen von dem Kunden gesondert beauftragt werden und werden nach Zeitaufwand berechnet.

- 6.) Die Landberatung hat das Recht, die Gebühren gemäß Ziff. 1. und 2. durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung zu ändern. Eine solche Änderung ist jedoch frühestens 12 Monate nach Abschluss des Pflegevertrages zulässig und darf die Gebühren des vorausgehenden 12-Monatszeitraums um nicht mehr als 10 % überschreiten. Soweit eine Erhöhung der Gebühren um mehr als 5 % des vorausgehenden 12-Monatszeitraums erfolgt, kann der Kunde den Vertrag ohne Rücksicht auf § 10 schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.

- 7.)

§ 12

Geheimhaltung und Datenschutz

- 1.) Die Vertragsparteien werden Ihnen zur Kenntnis gelangte Informationen, Daten oder Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer des Vertrages und nach dessen Beendigung geheim halten.

- 2.) Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 1 gilt nicht gegenüber solchen Personen, die gesetzlich oder aufgrund Gestattung der jeweils anderen Partei zur Kenntnisnahme befugt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sowie für Veröffentlichungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher Anordnungen von einer der Parteien verlangt werden können. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen nicht bzw. nicht mehr solche vertraulichen Informationen, die allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dieses von der offenbarenden Partei zu vertreten ist. Das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen hat die sich hierauf berufende Partei zu beweisen.

- 3.) Die Landberatung wird ihr Personal entsprechend unterweisen und zur Einhaltung der Vereinbarung gemäß Ziff. 1 schriftlich verpflichten.

- 4.) Die Landberatung kann Unteraufträge vergeben. Sofern dies geschieht, wird sie dem Unterauftragnehmer eine gem. Ziff. 1 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

- 5.) Die Landberatung wird im Rahmen der Pflegeleistungen personenbezogene Daten nur für diese Leistungen und nach Maßgabe und den Weisungen des Kunden verarbeiten. Der Kunde bleibt Herr der Daten. Er ist jederzeit zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und der getroffenen Sicherungsmaßnahmen berechtigt. Die Landberatung wird nur zuverlässige und fachkundige Mitarbeiter und/oder Subunternehmer bei der Verarbeitung von Daten einsetzen und diese bei Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten.
- 6.) Die Vertragsparteien werden die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 7.) Die Vertragsparteien werden die Bestimmungen, die für die Auftragsdatenverarbeitung und für das Rechenzentrum anwendbar sind, beachten und werden die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne von § 9 BDSG treffen.
Im Übrigen gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten der als Anlage beigefügte Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV), der ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages ist.
- 8.) Der Kunde räumt dem Anbieter für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die vom Anbieter für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Der Anbieter ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist der Anbieter ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.
- 9.) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes die Landberatung von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- 10.) Es wird klargestellt, dass der Kunde sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne „Herr der Daten“ bleibt (§ 11 BDSG). Der Kunde ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen kundenspezifischen Daten (eingegebene Daten, verarbeitete, gespeicherte Daten, ausgegebene Daten) allein berechtigt. Die Landberatung nimmt keinerlei Kontrolle der für

den Kunden gespeicherten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vor; diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Kunde.

§ 13

Fremde Rechte

Für die Software, die die Landberatung dem Kunden auf Grundlage dieses Vertrages zur Nutzung zur Verfügung stellt, verpflichtet sich die Landberatung, dafür zu sorgen, dass sie das Recht besitzt, an dieser Software Bearbeitungen und Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und die bearbeitete oder geänderte Software zu benutzen sowie Anderen die Benutzung zu gestatten.

§ 14

Haftung

- 1.) Die Landberatung haftet unabhängig vom Rechtsgrund nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund der zwingenden Regelungen des Produkthaftungsgesetzes.
- 2.) Die Landberatung haftet insbesondere weder für einen von dem Kunden selbst verursachten Datenverlust noch für einen in sonstiger Weise verursachten Datenverlust, den der Kunde durch eine regelmäßige Datensicherung (Exportierung von Excel-Tabellen) hätte verhindern können.
- 3.) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziff. 1 und 2 gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der Landberatung.

§ 15

Vertragsdauer

- 1.) Der Vertrag tritt mit Bestellung der Software in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Im Übrigen wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2.) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
- 3.) Die Kündigung bedarf der gesetzlichen Schriftform.

§ 16**Sonderkündigungsrecht**

Bei einem schwerwiegenden Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie bei wiederholten Verstößen ist die Landberatung berechtigt, nach ihrer Wahl die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Kosten, die die Landberatung durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann sie dem Kunden zu den jeweils bei der Landberatung gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, so ist er der Landberatung gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 17**Schlussbestimmungen**

- 1.) Diese Geschäftsbedingungen und seine Anlage enthalten sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 2.) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Hannover.
- 3.) Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Ersatzregelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen möglichst nahekommt.